

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0378/2026**

Datum: 28.05.2026

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde **Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt (Fachausschuss 3 - F3)	23.06.2026	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde in der Fassung, die er durch die 4. und 5. Änderung und die 2. Berichtigung sowie durch nachrichtliche Übernahmen anderer Planungsträger erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

2. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlage

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes vom 28.04.2026

Finanzielle Auswirkungen:					☐ ja ☒ nein	
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
Steuerrechtliche Prüfung und Dokumentation erfolgt:					☐ ja ☒ nein	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja ☒ nicht erforderlich	
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich	
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv ☐ neutral ☐ negativ	
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich	
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich	
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt. Die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan erfolgte am 24.04.2014 (Beschluss-Nr. 55/572/14) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde. Mit der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde und der sich daran anschließenden Bekanntmachung im Amtsblatt (Jahrgang 22 I Nr. 11) wurde der Flächennutzungsplan 2014 am 17.11.2014 rechtswirksam.

In den nachfolgenden Jahren erfuhr der Flächennutzungsplan in kleineren Teilbereichen Anpassungen durch verschiedene Änderungsverfahren und eine Berichtigung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.01.2022 (kurz FNP 2021) berücksichtigt den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan 2014, die bisher genehmigte und bekannt gemachte 1. und 2. Änderung sowie die 1. Berichtigung des Flächen-nutzungsplanes.

Durch die bereits rechtswirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche die Änderung der Flächendarstellung für den Schulcampus betrifft und im Mai 2024 beschlossen wurde (Beschluss-Nr. 50/465/24; Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt und Inkrafttreten September 2024) und aufgrund der aktuellen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mittlerweile der Anlass gegeben, den Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde erneut neu bekannt zu geben.

Ebenso soll die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, welche das Plangebiet des BPL Nr. 310 „Ackerstraße 6“ umfasst, mit der Neubekanntmachung in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes einfließen (siehe Anlage). Dieser BPL wurde gemäß § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt und wurde am 28.04.2026 als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 16/136/26). Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung dieses BPL weicht von der bisherigen Flächendarstellung im Flächennutzungsplan ab und soll im Wege der Berichtigung in eben diesen aufgenommen werden.

Auch nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke sollen dem neuesten Stand entsprechen und werden demnach im Zuge der Neubekanntmachung aktualisiert. Sie gehören nicht zu dem planerischen Inhalt des Flächennutzungsplanes. Dabei handelt es sich um Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften bzw. von anderen Planungsträgern (z.B. Planfeststellungsverfahren, Fachplanungen etc.) aufgestellt und festgesetzt wurden.

Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes hat einen deklaratorischen Charakter. Es tritt keine Rechtswirkung ein, diese ist bereits gegeben und wird an dieser Stelle lediglich festgestellt bzw. klargestellt.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Durch die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes werden keine Klimaschutzbelange berührt.